



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 24.01.2022, 18:00 Uhr

in der Stadthalle Aulendorf

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** KfW gefördertes Quartierskonzept "Innenstadt"
 1. Antragstellung zur Förderung
 2. Beauftragung der Energieagentur Ravensburg
- 5** Einbeziehungssatzung Tannweiler
 1. Abwägung Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
- 6** Überarbeitung der Ehrenordnung
- 7** Teilnahme an der Neubewerbung des Vereins Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e. V. als LEADER-Aktionsgruppe für die Förderperiode 2023 - 2027
- 8** Resterschließung Baugebiet "Mahlweiher"
 1. Vorstellung der Erschließungsplanung
 2. Verlegung einer Wasserleitung
 3. Freigabe zur Ausschreibung
- 9** Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf
- 10** Annahme und Verwendung von Spenden
- 11** Verschiedenes
- 12** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Für Besucher von Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen gilt derzeit (Alarmstufe II) die 3G-Regel. Also beim Zutritt Vorlage eines Geimpft-, Genesenen Nachweises oder eines Antigen- oder PCR-Tests.



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/001/2022	
Sitzung am 24.01.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 4 KfW gefördertes Quartierskonzept "Innenstadt" 1. Antragstellung zur Förderung 2. Beauftragung der Energieagentur Ravensburg</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Stadt Aulendorf nimmt seit 2006 am Zertifizierungsverfahren „european energie award“ teil. Die letzte (Re-)Zertifizierung fand 2018 statt. Es wurde ein Umsetzungsgrad von 71 % erreicht. Die nächste (Re-)Zertifizierung wird in 2022 stattfinden. Zusammen mit der Energieagentur Ravensburg wird das Zertifizierungsverfahren derzeit vorbereitet.</p> <p>Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.05.2021 hat die Bundesregierung festgelegt, dass die Bundesrepublik Deutschland zum Jahr 2045 klimaneutral werden soll. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 65 % reduziert werden, bis 2040 um 88 %.</p> <p>Von der Stadt Aulendorf wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorgenommen. Beispielhaft sei die fast abgeschlossene Umsetzung der Straßenbeleuchtung auf LED Leuchtkörper, die schrittweise energetische Sanierung des Schulzentrums, die Errichtung von PV-Anlagen und die energetischen Maßnahmen auf der Kläranlage genannt. Zuletzt hat der Gemeinderat beschlossen, dass das Baugebiet „Buchwald“ energetisch klimaneutral versorgt werden soll.</p> <p>Eine wichtige Säule zur Umsetzung der Klimaziele wird die energetische Sanierung der Innenstädte sei. Seit dem 01.04.2021 unterstützt die KfW die Erstellung von sogenannten Quartierskonzepten in der Innenstadt mit einer Förderung von 75 %.</p> <p>Inhalt und Eckpunkte eines KfW geförderten Quartierskonzeptes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen einer Energie- und CO₂-Bilanz mit Klimaschutzszenario 2030 und 2045 (lt. Klimaschutzgesetz Bund) sowie Klimaleitbild Aulendorf 2045, bezogen auf die Gesamtstadt 2. Akteursbeteiligung mit Vertretern der Wirtschaft, Banken, Hausverwaltungen, Netzbetreiber, Schulen, Institutionen,... 3. Öffentlichkeitsarbeit und Bürger-Infoveranstaltung 4. Bestands- und Potenzialanalyse mit Darstellung der Gebäudestruktur, Energiebedarf von Wohngebäuden, Wärmedichte pro Straßenabschnitt, Solarpotenzial auf Hausdächern und öffentlichen größeren Parkplätzen 5. Energieberatungen und Gebäudebegehungen im Quartier 6. Potenzialentwicklung und Ableitung von Schwerpunktgebieten für zukünftige Sanierungsgebiete, Nahwärmegebiete, Einzelvarianten mit erneuerbarer Strom- und Wärmeerzeugung 7. Darstellung des Energiebedarfs- und CO₂-Ausstoßes von Gebäuden 8. Maßnahmen zur Klimaanpassung 9. Einbindung der Jugend beim Klimaschutz, z. B. über verschiedene Angebote 10. Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung in Kombination mit E-Mobilität und Teilüberdachung von großen Parkplätzen mit PV 11. Entwicklung von Umsetzungsmaßnahmen zur klimaneutralen Stadt mit Zwischenzielen bis 2045. 			

Zur Erstellung eines Quartierskonzeptes hat die Energieagentur Ravensburg ein Angebot mit einem Gesamtbetrag von 66.640 €/brutto vorgelegt. Abzüglich der 75 %igen Förderung verbleibt für die Stadt Aulendorf ein Eigenanteil von 16.660 €/brutto, verteilt auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023. Die Mittel sind im Haushaltsplan und der mittelfristigen Finanzplanung eingestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Innenstadt der Stadt Aulendorf ein KfW gefördertes Quartierskonzept zu erstellen und die Energieagentur Ravensburg gemäß dem vorliegenden Angebot mit der Erstellung des Quartierskonzeptes zu beauftragen.

Herr Walter Göppel von der Energieagentur Ravensburg wird in der Sitzung anwesend sein und die Erstellung des Quartierskonzeptes erläutern.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Erstellung eines KfW geförderten Quartierskonzeptes für die Innenstadt der Stadt Aulendorf zu.
2. Die Energieagentur Ravensburg wird mit der Erstellung des KfW geförderten Quartierskonzeptes gem. dem vorliegenden Angebot von 66.640 €/brutto beauftragt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Anlagen:

Präsentation

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 18.01.2022

Bürgermeister

Kämmerei

Hauptamt

Bauamt

Ortschaft

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/009/2022	
Sitzung am 24.01.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 5 Einbeziehungssatzung Tannweiler 1. Abwägung Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss</p>			
<p>Sachstand: Planungsanlass und Beschreibung der Teilbereiche Aufgrund des Herantretens eines Bauinteressenten an die Stadt Aulendorf wurde in der Gemeinderatsitzung am 18.10.2021 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Tannweiler beschlossen. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 23 entlang des Flurweges, das sich im Nordosten des Ortsteiles Tannweiler befindet und 726 m² groß ist.</p> <p>In der Zeit vom 08.11. bis 10.12.2021 wurde die öffentliche Beteiligung durchgeführt. Die Abwägung der Stellungnahmen ist der Anlage zu entnehmen.</p> <p><u>Gegenstand der Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB)</u> Die einzubeziehende Fläche, ist derzeit nicht bebaut, sie liegt weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Fläche stellt zudem einen untergeordneten Flächenumfang im Vergleich zu den umgrenzenden bebauten Flächen dar, was Abbildung 1 verdeutlicht.</p> <p>Prägung der einzubeziehenden Fläche <u>Art der baulichen Nutzung</u> Der einzubeziehende Bereich grenzt im Südwesten und Nordwesten an den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich (gem. § 34 BauGB) von Tannweiler an. Die Bestandsbebauung besteht vor allem aus großzügig durchgrünt Wohngebäuden. Weiter südlich befinden sich im Altort noch einzelne (ehemalige) und teilweise noch aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Die umgrenzenden Flächen weisen einen baulichen Zusammenhang auf. Die Fläche ist damit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geprägt von der Nutzungsart „Dorfgebiet“ (gem. § 5 BauNVO). Nach Nordosten wird die einzubeziehende Fläche von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich begrenzt.</p> <p><u>Maß der baulichen Nutzung und überbaute Grundstücksfläche</u> Für die unmittelbar bebaute Umgebung bestehen weder qualifizierte, einfache noch vorhabenbezogene Bebauungspläne. Im Flächennutzungsplan sind die benachbarten Flächen jeweils als gemischte Bauflächen dargestellt. Die BauNVO legt für Baugebiete allgemeine Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung fest. Für gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebiete liegt die maximale GRZ bei 0,6.</p> <p>Bezüglich des tatsächlich realisierten Maßes der baulichen Nutzung zeigt sich, dass die GRZ der umliegenden Bebauung überschlägig bei 0,4 liegt. Die einzubeziehende Fläche ist damit geprägt von einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), die unter den zulässigen 0,6 gemischter Bauflächen bzw. eines Dorfgebietes liegt.</p> <p>Bei der Situierung der Baugrenze wurde darauf geachtet, dass keine übermäßigen Geländemodellierungen notwendig werden und nicht in den Talraum des Entwässerungsgrabens, der sich südöstlich des Geltungsbereiches befindet, eingegriffen wird.</p> <p><u>Bauliche Gestaltung</u> Die Gebäude in der Umgebung der einzubeziehenden Fläche sind geprägt durch ihre ein- bis</p>			

zweigeschossige Bauweise und Satteldächer mit Dachneigungen zwischen ca. 20° - 45°.

Erschließung

Die Erschließung, eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 34 Abs. 1 BauGB, ist über den Flurweg (= öffentliche Erschließungsstraße) gesichert.

Prüfung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung

Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB)

Der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Tannweiler“ geht ein intensiver Suchprozess der Stadt Aulendorf bezüglich ihrer Ortsteilentwicklung voraus. Die Stadt hat sich bewusst entschieden, dass insbesondere in den kleineren Ortsteilen eine angepasste und vorausschauende Siedlungsentwicklung unverzichtbar ist, um die Charakteristik und Eigenart der Ortsteile zu erhalten und in die Zukunft zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt dem Thema der Ortsteilentwicklung gewidmet und in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung einzelne Bereiche identifiziert, welche für eine bauliche Ergänzung im Sinne der Ortsabrundung in Frage kommen. In den Ortsteilen sollen keine großflächigen Wohnbaugebiete ausgewiesen werden, vielmehr soll durch Innenentwicklungen kombiniert mit bedarfsgerechten, punktuellen Außenentwicklungen die lokale Bedarfsdeckung an Wohnraum erfolgen.

Wie dem Lageplan zu entnehmen ist, ist das Plangebiet räumlich so situiert, dass die planungsrechtlichen Kriterien der Einbeziehungssatzung gegeben sind: es handelt sich nicht um spornartige Entwicklungen, vielmehr stellt die Einbeziehung eine Lückenschließung bzw. Arrondierung der Siedlungsstrukturen dar und die bereits bestehende öffentliche Erschließungsstraße (Flurweg) wird genutzt. (Hinweis: entgegen der Darstellung im Luftbild sind die westlich angrenzenden Grünflächen zwischenzeitlich bebaut).

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für eine Einbeziehungssatzung ist es jedoch nicht erforderlich, dass die einzubeziehende Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt ist. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan soll im Zuge der nächsten Änderung berichtigt werden. Ausschluss der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Anhaltspunkte für die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Durch die Einbeziehungssatzung bzw. durch die Prägung der einzubeziehenden Flächen durch die umliegende Bebauung entsteht nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht.

Ausschluss von Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BNatSchG genannten Schutzgüter sowie von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.3 BauGB)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-, SPA-Gebieten). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen somit nicht vor. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG bestehen, da unmittelbar an das Plangebiet lediglich Wohngebäude und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung angrenzen.

Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Allgemeine Zielsetzung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können im Rahmen der Einbeziehungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Die

Steuerungsdichte einer Einbeziehungssatzung ist dabei deutlich geringer, als die Steuerungsdichte eines Bebauungsplans.

Durch die Einbeziehungssatzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbebauung geschaffen. Das geplante Wohngebäude soll sich in den bereits bestehenden Siedlungskörper einfügen und durch die Lage am Ortsrand ist besonders auf die Eingrünung und die Wahrung des dörflichen Erscheinungsbildes zu achten.

Einzelne Festsetzungen bzw. örtlichen Bauvorschriften dienen dazu die regionaltypische Bauweise zu erhalten und stellen ein Instrument zur Schaffung dieser gewünschten Ordnung dar. Neben der Situierung des Baukörpers und der ortsbildverträglichen Dachgestaltung wird durch die grünordnerischen Festsetzungen zugleich der mit dem Bauvorhaben verursachte Eingriff lokal kompensiert. Durch die Festsetzung ist die Herstellung, Pflege und dauerhafte Sicherung rechtsverbindlich. Zugleich dienen die grünordnerischen Festsetzungen aus städtebaulicher Sicht der Eingrünung des Ortsrandes und damit der Akzentuierung der Grenze von Innen- und Außenbereich.

Festsetzungen

Die Festsetzung einer GRZ von maximal 0,35 ermöglicht die Umsetzung des geplanten Wohngebäudes, für das teilweise bereits eine erste Planung vorhanden ist. Das Maß der baulichen Nutzung greift dabei den Dichtegrad der umgebenden Bebauung auf. Nachdem die Fläche von Nordwesten und Nordosten her einsehbar ist und den Übergang zum unbebauten Bereich darstellt, wird die GRZ auf das erforderliche Minimum begrenzt, um keine zu massive Bebauung am Ortsrand zu erhalten.

Mit der Baugrenze wird die Situierung des Gebäudes gesteuert und bewusst darauf geachtet, dass der hinzukommende Baukörper sich so nah wie möglich am bestehenden Siedlungsrand befindet und nicht in den Talbereich rund um den südöstlich gelegenen Entwässerungsgraben hineinragt.

Zur Gewährleistung einer ortstypischen und einheitlichen Höhenentwicklung wird eine maximale Firsthöhe von 10 m über Rohfußbodenoberkante (ROK) festgesetzt. Mit dieser Höhe wird die mittlere Firsthöhe der umliegenden Gebäude aufgegriffen. Die ROK wird auf 566,85 m ü. NHN festgelegt, um das Gebäude weitgehend ohne Geländemodellierungen auf dem bestehenden Gelände zu ermöglichen und gleichzeitig den Abfluss des Niederschlags in Richtung Südosten sicherzustellen. Die ROK liegt 70 cm über der mittleren Straßenhöhe (Flurweg) von ca. 566,11 m ü. NHN.

Es sind die Abstandsregelungen gemäß LBO zu beachten. Somit sind die Belange hinsichtlich Nachbarschaftlicher Bebauung, Belichtung, Belüftung, Brandschutz etc. gewährleistet.

Um die Eingrünung nach Norden und Südosten zu gewährleisten wird ein 3,0 bzw. 5,0 m breiter privater Grünstreifen mit Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung festgesetzt. Auf diesem ist eine Mindestzahl an Einzelbäumen festgesetzt deren Lage variabel ist. Hierzu können auch standorttypische, alte Obstbaumarten verwendet werden. Zusätzlich sollen 50-60% der Grünfläche mit Sträuchern und Hecken gem. Pflanzempfehlung bepflanzt werden. Somit ist eine standortgerechte und dorferträgliche Mindesteingrünung gewährleistet, welche die Bebauung zum Ortsrand hin sanft einbindet.

Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Zur Gewährleistung einer ortsverträglichen Ausführung wird als Dachform nur das Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 20 und 45 Grad zugelassen. Dies entspricht der Dachlandschaft der näheren Umgebung sowie dem regionaltypischen Baustil. Dadurch wird erreicht, dass die Ortsrandsituation durch das hinzukommende Gebäude nicht unterbrochen / negativ beeinträchtigt wird. Dachaufbauten werden in der Einbeziehungssatzung nicht geregelt, so dass diese flexibel gestaltet und der Umgebung angepasst werden können. Ebenso werden Vorschriften für die Einfriedungen erlassen. Diese sollen dorferträglich und möglichst durchlässig sein, damit sie keine visuelle Beeinträchtigung bzw. ökologische Barriere darstellen.

Zur Vermeidung von Konflikten auf den öffentlichen Verkehrsflächen wird die Herstellung von

2 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt.

Sonstiges

Erschließung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar eine bestehende öffentliche Erschließungsstraße (Flurweg) an und kann von hier aus an die kommunalen Versorgungseinrichtungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation) etc. angebunden werden. Die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung ist somit gewährleistet

Immissionsschutzfachliche Belange

In der direkten Umgebung des Plangebietes befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder Gewerbebetriebe, durch die es zu immissionsschutzfachlichen Konflikten kommen könnte.

Baugrund

Für den Geltungsbereich liegt kein Baugrundgutachten vor. Aufgrund der Umgebungsbebauung ist davon auszugehen, dass der Baugrund hinsichtlich Gründung/Versickerung geeignet für die geplante Wohnbebauung/-nutzung ist und keine unerwarteten Probleme auftauchen. Die Erstellung eines Baugrundgutachtens wird dennoch empfohlen. Altlasten und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Naturschutz und Eingriffsregelung

Bestand

Das Plangebiet steigt vom Flurweg aus deutlich an und fällt dann insgesamt in Richtung Südosten zum Entwässerungsgraben hin, der sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ab. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt und ist daher insgesamt eher artenarm. Es sind keine Bäume oder sonstigen ökologisch hochwertigeren Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes und im Umfeld befinden sich keine amtlich kartierten Biotope und keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), bzw. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Im Geltungsbereich befinden sich auch keine weiteren Schutzgebiete gemäß §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Nachdem durch die Satzung Baurecht auf bislang un bebauten Flächen geschaffen wird und die geplante Bebauung einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 14 NatSchG darstellt, besteht das Erfordernis eines naturschutzfachlichen Ausgleichs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der „Ökokontoverordnung Baden-Württemberg“ (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO). Die für die Berechnung angewandte Methodik ist dem Leitfaden „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen“ zu entnehmen. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanes entsprechend der geltenden rechtlichen Voraussetzungen abgearbeitet (u. a. Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, ÖKVO). Während der Bauphase ist das Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ des Landkreises Ravensburg zu berücksichtigen.

In der Gesamtbilanz werden die Ökopunkte der Biotoptypenbewertung und der Bodenbewertung zusammengeführt. Diese Zusammenführung der beiden Teilsysteme ergibt einen Bedarf von 3.892 Ökopunkten.

Der ermittelte Ökopunktebedarf von insgesamt 3.892 Ökopunkten wird über die bereits hergestellte und von der Stadt Aulendorf erworbene Ökokontomaßnahme „Moorschutzmaßnahmen im Unteren Tannhauser Ried“, Flurstück 111 der Gemarkung Tannhausen, Aktenzeichen: 421-364.38 mit 200.027 Ökopunkten erbracht.

Artenschutz

Im Rahmen von baulichen Eingriffen sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des BNatSchG § 44 zu beachten. Die Verbote sind konkret handlungsbezogen, allerdings muss auf Ebene der Bauleitplanung gezeigt werden, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen.

Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und besitzt keinerlei ökologisch hochwertigeren Sonderstrukturen oder Habitate. Insgesamt besitzt sie daher nur eine geringe ökologische Wertigkeit. Da Gehölze, Gewässer oder magere Vegetationsbestände komplett fehlen, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Durch die umliegende Bebauung ist eine enge Kammerung vorhanden, daher können auch Brutvögel des Offenlands wie die Feldlerche und der Kiebitz ausgeschlossen werden.

Projektbedingt verursachte negative Beeinträchtigungen sind durch das geplante Vorhaben daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Während der Baumaßnahmen ist der südöstliche Graben mittels eines Bauzauns vor baubedingten Wirkfaktoren, insbesondere vor einem Überfahren, zu schützen, damit mögliche Beeinträchtigungen von Amphibien ausgeschlossen werden können. Da das Gelände abfallend in Richtung des Grabens ist, ist der Bauzaun in einem Abstand von 5 Metern zum Graben aufzustellen. Die Baustelleneinrichtung darf nicht zwischen Geltungsbereich und Graben errichtet werden.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat macht sich die vorliegende Abwägung der Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung „Tannweiler“ zu eigen.
2. Die Einbeziehungssatzung „Tannweiler“ und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24.01.2022 werden beschlossen.

Anlagen:

1. Einbeziehungssatzung Tannweiler – Abwägung TÖB
2. Einbeziehungssatzung Tannweiler – Textteil vom 24.01.2022
3. Einbeziehungssatzung Tannweiler – Planteil vom 24.01.2022

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 18.01.2022

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/019/2021/1		
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit	
15.12.2021	Verwaltungsausschuss	N	Vorberatung	
24.01.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung	
TOP: 6 Überarbeitung der Ehrenordnung				
Ausgangssituation:				
<p>Die Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Aulendorf trat mit 20.02.2017 in Kraft. Die Stadtverwaltung möchte im Bereich Altersjubiläen und Ehrungen für sportliche Leistung eine Anpassung vornehmen. In der Vorberatung in der VA-Sitzung vom 15.01.2021 wurde eine Anpassung der Ehrenordnung hinsichtlich Altersjubilaren und sportlicher Leistungen einstimmig beschlossen.</p>				
1. Anpassung der Ehrungen von Altersjubilaren				
<p>Laut der aktuellen Fassung des Bundesmeldegesetzes ist eine Abfrage von Altersjubilaren ab dem 70. Geburtstag zulässig, in 5er-Schritten bis zum 100. Geburtstag. Ab dann jeder weitere Geburtstag. Konkret heißt es dazu im § 50, Absatz 2 BMG: <i>„Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag [...].“</i></p> <p>Bisher wurden die Altersjubilare zum 80., 85. Und ab dem 90. jeden folgenden Geburtstag geehrt. Im Hinblick auf die aktuelle und auch zukünftige Altersstruktur schlägt die Stadtverwaltung vor, die Ehrung von Altersjubiläen ab dem 80. Geburtstag beizubehalten und danach in 5er Schritten zu ehren, zum 85., 90., 95. und 100. Geburtstag und ab diesem alle folgende Geburtstage. Zu diesen Jubiläen wird von der Stadtverwaltung ein Glückwunschsreiben sowie ein kleines Präsent überreicht.</p> <p>Die Stadtverwaltung empfiehlt die Anpassung der Ehrenordnung gemäß § 50, Abs. 2 BMG sowie die Beibehaltung Ehrung von Altersjubilaren ab dem 80. Geburtstag.</p>				
2. Anpassung der Ehrung für sportliche Leistungen.				
<p>Die Anpassung der Aulendorfer Ehrenordnung erfolgt in Orientierung an anderen Kommunen im Landkreis. Die Stadtverwaltung empfiehlt zukünftig folgendes Schema bei der Ehrung für sportliche Leistungen:</p>				
	Gold	Silber	Bronze	Sonstiges
§ 2 Sportliche Leistung				Urkunde
Kreis, Region			1. Platz	
Württemberg und Baden-Württemberg		1. Platz	2.-3. Platz	
Deutschland	1.-3. Platz	4./5. Platz	6./7. Platz	
Europameisterschaft	1.-3. Platz	4./5. Platz	6./7. Platz	
Weltmeisterschaft/ Olympiateilnahme	1.-3. Platz	4./5. Platz	6./7. Platz	
Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:				

Ehrungen erfolgen bei Kreis-, regionalen, Württembergischen sowie Baden-Württembergischen Meisterschaften, Landes-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympiateilnahme. Sportliche Leistungen bei Landesmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften sowie Olympiateilnahme werden in den 1.bis 3. Plätze in Gold, 4./5. Platz in Silber sowie 6./7. Platz in Bronze geehrt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die oben genannten Anpassungen in der Ehrung für sportliche Leistungen vorzunehmen.

Beschlussantrag:

Die Ehrenordnung hinsichtlich Ehrung von Altersjubilaren sowie sportlichen Leistungen wird laut Anlage beschlossen.

Anlagen:

Ehrungsordnung der Stadt Aulendorf, aktualisierte Fassung

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

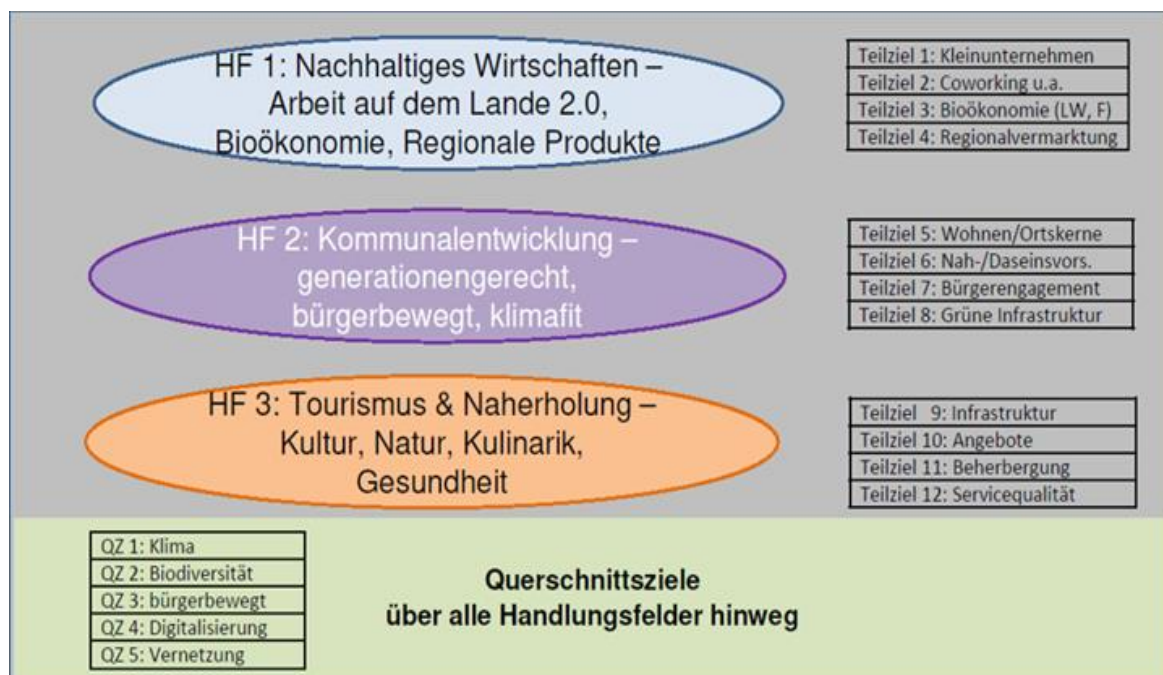
Aulendorf, den 18.01.2022



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/021/2021	
Sitzung am 24.01.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7 Teilnahme an der Neubewerbung des Vereins Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e. V. als LEADER-Aktionsgruppe für die Förderperiode 2023 - 2027			
<p>Ausgangssituation: Die LEADER-Region Mittleres Oberschwaben umfasst derzeit ca. 121.893 Einwohner in 26 Städten und Gemeinden aus den Landkreisen Ravensburg, Sigmaringen und Biberach. Alle Gemeinden im Aktionsgebiet können gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ zugeordnet werden. Von den 26 Städten und Gemeinden liegen 17 im Landkreis Ravensburg (Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen, Stadt Aulendorf, Bad Waldsee, Fronreute, Horgenzell, Wilhelmsdorf und Wolpertswende), 4 im Landkreis Sigmaringen (Bad Saulgau, Illmensee, Ostrach und Pfullendorf) und fünf im Landkreis Biberach (Bad Schussenried, Eberhardzell, Hochdorf, Ingoldingen und Steinhausen an der Rottum).</p> <p>Der Großteil der Gemeinden war bereits in der vergangenen LEADER-Förderperiode Teil des Aktionsgebietes „Mittleres Oberschwaben“. Neu mitaufgenommen werden sollen die Stadt Pfullendorf im Kreis Sigmaringen, sowie die Gemeinde Steinhausen a.d.R. im Kreis Biberach. Die Kommunen haben insbesondere durch die Verbundenheit in der letzten Förderperiode bereits zahlreiche gemeinsame Berührungspunkte und pflegen bei einigen Themen eine kreisübergreifende Zusammenarbeit, die sie in der neuen Förderperiode verstärken möchten.</p> <p><u>LEADER-Förderperiode 2023 – 2027</u> In der Gemeinderatssitzung am 09.11.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf der Beteiligung der Stadt Aulendorf an einer eventuellen zukünftigen LEADER-Aktionsgruppe „Mittleres Oberschwaben“ zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt sich an einer entsprechenden Antragstellung zu beteiligen.</p> <p>Einreichungsfrist für die Bewerbung des Vereins „Regionalentwicklung Mittleres Oberschwaben e. V.“ ist am 22.07.2022. Die Auswahl der neuen Mitgliederregionen durch den Bewertungsausschuss erfolgt dann ab September 2022. Ab Anfang 2023 soll dann der Start der neuen LEADER-Förderperiode erfolgen. Die Fördersumme aus dem regionalen Entwicklungskonzept für die Geschäftsstelle und Projekte wird voraussichtlich rd. 5 Mio. € betragen.</p> <p>Insgesamt haben sich 20 Regionen beworben, unter anderem auch in den Landkreisen Ravensburg, Biberach und Bodenseekreis, die LEADER-Region „Württembergisches Allgäu“ und in den Landkreisen Sigmaringen, Biberach und Alb-Donau-Kreis die LEADER-Region „Oberschwaben“.</p>			

Die zentralen Handlungsfelder könnten sein:



Ausführliche Informationen:

<https://leader.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Aktuelles/Ausschreibungsverfahren+gestartet>

und

www.re-mo.org

Fortführung und Finanzierung der Geschäftsstelle

Wichtige Voraussetzungen für die Förderung der LEADER-Regionen ist die breite Beteiligung von Partnern aller Themenbereiche, die bei LEADER bearbeitet werden. Dazu soll die LEADER-Geschäftsstelle in der Region fortgeführt werden. Der Regionalentwicklungsverein ist voraussichtlich auch Antragsteller für die LEADER-Förderung für das LEADER-Management inkl. Geschäftsstelle und berät in einer Steuerungsgruppe über die jeweilige Förderwürdigkeit der einzelnen LEADER-Projekte.

Der Mitgliedsbeitrag der Kommunen besteht solange die LEADER-Förderung läuft, d.h. von 2023 bis 2029 aus einem Zuschuss für die Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle wird wie folgt finanziert:

- 60 % Fördermittel des Landes
- 40 % (kommunaler) Eigenanteil aus der Region.

Der kommunale Eigenanteil soll wie folgt aufgeteilt werden:

- 70% zwischen den Städten und Gemeinden
- 30% zwischen den Landkreisen Biberach, Ravensburg und Sigmaringen.

Die genaue Verteilung der kommunalen Anteile kann Sie aus beigefügter Aufstellung entnommen werden. Die enthaltenen Werte sind vorerst nur ungefähre Richtwerte, da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine finalen Zahlen festgelegt werden können.

Beschlussantrag:

1. Der Teilnahme am Bewerbungsverfahren für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 in der Region Mittleres Oberschwaben wird zugestimmt.
2. Der Fortführung der Geschäftsstelle in der LEADER-Region „Mittleres Oberschwaben“ wird zugestimmt und die anteiligen kommunalen Mittel für den Zuschuss der Geschäftsstelle werden für die Jahre 2023 bis 2029, wie in der Anlage dargestellt, übernommen.

Anlagen:

Finanzierungsübersicht 2023 – 2029

Erklärung über die Teilnahme am Bewerberverfahren

Erklärung über die Bereitstellung der Mittel bis zum Abschluss der Fördermethode

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 18.01.2022



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 40/655/2014/7/1/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.01.2022	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
17.02.2014	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
17.03.2014	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
02.06.2014	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
25.06.2014	Ausschuss für Umwelt und Technik	N	Vorberatung
07.07.2014	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
17.12.2014	Gemeinderat	N	Entscheidung
10.11.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	N	Vorberatung
22.11.2021	Gemeinderat	N	Entscheidung
<p>TOP: 8 Resterschließung Baugebiet "Mahlweiher"</p> <p>1. Vorstellung der Erschließungsplanung</p> <p>2. Verlegung einer Wasserleitung</p> <p>3. Freigabe zur Ausschreibung</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Das Baugebiet Mahlweiher konnte bis heute noch nicht komplett erschlossen werden. Grund hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Haupterschließung nicht sämtliche Grundstücke im Eigentum der Stadt Aulendorf waren.</p> <p>Vor einigen Jahren konnte ein Privatgrundstück im nördlichen Bereich des Plangebietes von der Stadt Aulendorf erworben und erschlossen werden. Insgesamt konnten somit sechs Bauplätze vermarktet werden.</p> <p>Aktuell ist es möglich, die westliche Teilfläche des Baugebietes zu erschließen. Der erforderliche Grunderwerb kann getätigt werden. Weitere Flächen in diesem Bereich des Baugebietes sind bereits im Eigentum der Stadt.</p> <p>Mit Umsetzung dieser Grundstücksgeschäfte wäre die Stadt Aulendorf im Eigentum von insgesamt sechs Bauplätzen die von der Stadt Aulendorf vermarktet werden könnten. Ebenso kann der Bebauungsplan im westlichen Bereich fertiggestellt werden. Die entsprechenden Grün- und Verkehrsflächen können hergestellt werden. Lediglich im nördlichen Bereich ist eine Resterschließung nicht möglich.</p> <p>Des Weiteren können die zwei Wasserleitungen, die derzeit durch ein Privatgrundstück verlaufen, in die öffentliche Verkehrsfläche verlegt werden können.</p> <p>Erschließungsplanung</p> <p>Zur Herstellung der Erschließung und Umsetzung des Bebauungsplanes wurden vom Ingenieurbüro Kapitel die Erschließungskosten ermittelt. Die Erschließungskosten für den westlichen Bereich belaufen sich auf 630.700 €/brutto, einschließlich Nebenkosten. In den Erschließungskosten sind die Kosten für den Straßenbau, die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Verlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung und die Straßenbeleuchtung enthalten.</p> <p>Über die Vermarktung der Bauplätze soll nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse entschieden werden.</p>			

Straßenbauarbeiten

Die Erschließungsstraße wird mit einer Breite von ca. 5,0 m als eine ca. 120 m lange Stichstraße mit platzartigen Aufweitungen und gepflasterten Parkplätzen bituminös ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Wasserleitungsarbeiten umfassen die Verlegung von ca. 410 m duktilen Gussrohren DN 100 – DN 200 und Hausanschlussleitungen aus PEX. Die Hausanschlussleitung und Schieber werden nach dem württembergischen System in vier Hydrantenschächte eingebaut. Der Anschluss an das bestehende Netz erfolgt im Keltenweg und der umgelegten Wasserleitung DN 150 der Hochzone. Dabei müssen zwei durch die Bauplätze verlaufenden Wasserleitungen der Hoch- und Niederzone in der neuen Straße verlegt werden.

Abwasserbeseitigung

Die Kanalisationsarbeiten umfassen die Belegung von PP-Rohren DN 160 – DN 300 mit vier Schächten und Hausanschlüssen. Jeder Anschluss erhält eine Retentionszisterne mit einem Volumen von ca. 8 m³ um den weiterführenden Mischwasserkanal zu entlasten. Der Anschluss an den Bestand erfolgt an den Mischwasserkanal DN 300 im Keltenweg. Da das Gelände zum neuen Baugebiet etwas abfällt, können die Untergeschosse bei einer maximalen Kanaltiefe von ca. 2,80 m nicht vollständig bis zur Kellersohle entwässert werden. Die zu entwässernde Fläche ist im Einzugsgebiet im allgemeinen Kanalisationsplan enthalten.

Straßenbeleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung sind ca. sieben Leuchten mit einem Abstand von ca. 20 – 25 m erforderlich.

Breitband FTGB

Für die Versorgung der Gebäude mit Breitband FTGB werden die erforderlichen Leerrohre gemäß dem Masterplan von Geodata eingebaut.

Verlegung der Wasserleitung

Durch das Grundstück Flst. Nr. 1078/21 verlaufen zwei Wasserversorgungsleitungen der Stadt Aulendorf. Es handelt sich um eine Wasserleitung DN 200 Niederzone sowie um eine Hauptleitung der Hochzone. Die Hauptleitung der Hochzone muss im Zuge der Erschließung des Baugebietes verlegt werden, da mit dieser Leitung die Wasserversorgung der erschlossenen Grundstücke erfolgt. Die Wasserleitung der Niederzone wird in den öffentlichen Fuß- und Radweg verlegt. Das Büro Kapitel hat die Kosten für die Verlegung der Wasserleitung der Niederzone mit 60.000 €/netto, einschließlich Nebenkosten berechnet.

Mit der vorgestellten Regelung kann der westliche Teil des Baugebietes „Mahlweiher“ erschlossen werden. Die langjährigen Verhandlungen können somit zum Abschluss gebracht werden.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Erschließungsplanung für die Erschließung des westlichen Bereichs des Baugebietes und der Verlegung der Wasserleitung zu.
2. Die Arbeiten werden zur Ausschreibung freigegeben.
3. Die Vergabe der Arbeiten wird in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

Anlagen:

Auszug Bebauungsplan „Mahlweiher“

Beschlussauszüge für

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/036/2021	
Sitzung am 24.01.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 9 Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023 - 2025			
<p>Ausgangssituation: Die Stadt Aulendorf nimmt seit 2009 an den Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) teil.</p> <p>Derzeit laufen die vorbereitenden Arbeiten für die Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023 – 2025. Das Ausschreibungskonzept ist aus der Anlage ersichtlich. Grundsätzlich hat sich der Gemeinderat im Rahmen der letzten Ausschreibungsentscheidung bereits dafür entschieden, dass der Gt-service GmbH ein Dauerauftrag für die Durchführung der Ausschreibung erteilt wird (Beschlussfassung 06.02.2019 im Gemeinderat). Deshalb ist nun nur noch über den Anteil des Ökostroms und die formalen Regelungen zu beraten und beschließen.</p> <p>Für die Dienstleistung der Gt-service wird ein Betrag von 6,80 € pro Abnahmestelle und Jahr (zzgl. MWSt.) berechnet. Unter Zugrundelegung der bestehenden Vertragsunterlagen sind dies rund 600 Euro jährlich.</p> <p>Die Verwaltung schlägt weiterhin eine vollständige Belieferung mit Ökostrom vor. Hier gibt es drei Möglichkeiten mit je unterschiedlichen preislichen Auswirkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ohne Neuanlagenquote: Lieferung von Ökostrom nach dem Händlermodell (der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn zum Kunden „durch“. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferung besteht. Die zu erwartenden Mehrkosten liegen bei 0,0 – 0,2 ct/kWh (netto). 2. Mit Neuanlagenquote: wie 1, nur zusätzlich müssen 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen. Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die <ol style="list-style-type: none"> a. bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 01.01. des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw. b. bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 01.01. des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden. <p>Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen. Die zu erwartenden Mehrkosten liegen bei 0,2 – 0,5 ct/kWh (netto).</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Mit Wertungskriterium Neuanlagenquote: wie 1 und 2. Der Bieter kann sich in diesem Los freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen als bei den Mindestanforderungen vorgegeben, zu liefern. Der angebotene Neuanlagenanteil geht als Bewertungskriterium in die Angebotsbewertung ein. Die zu erwartenden Mehrkosten liegen bei 0,5 ct/kWh (netto). 			

Bei einem durchschnittlichen Gesamtjahresverbrauch aller Einrichtungen der Stadt von rund 1,33 Mio. kWh würde der Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote nach Punkt 3 Mehrkosten von rd. 6.700,00 € netto/Jahr bedeuten. Bei der letzten Ausschreibung hat sich der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung für Nummer 2 entschieden. Nummer 3 gab es im letzten Zeitraum noch nicht als Option.

In Anbetracht des European Energy Awards und auch des angedachten Projekts für 2022 (Aulendorf kann nachhaltig) spricht sich die Verwaltung für Variante 3 aus.

Die Vergabe an die Gt-service GmbH bedeutet wie bisher auch, dass der Gemeinderat im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheidet.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf überträgt die Zuschlagsentscheidungen für die Vergabeleistungen an die Gt-Service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
2. Die Stadt Aulendorf verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Wertungskriterium Neuanlagenquote („Variante 3“) im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom auszuschreiben zu lassen.

Anlagen:

Ausschreibungsunterlagen mit Hinweisen zu Ökostrom

Beschlussauszüge für

- | | |
|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Bauamt |
| | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 18.01.2022



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei		Vorlagen-Nr. 30/002/2022	
Sitzung am 24.01.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 10 Annahme und Verwendung von Spenden			
<p>Ausgangssituation: Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme und Verwendung entscheidet der Gemeinderat.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt, die aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend dem genannten Zweck zu verwenden.</p>			
<p>Anlagen: Spendenaufstellung II. Halbjahr 2021</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 18.01.2022</p>			